



STEUERTEAM GMBH

LANDSBERG | MÜNCHEN

Steuerberatungsgesellschaft

Geschäftsführer:

Dipl.-Kfm. Stefan Held
Steuerberater

Dipl.-oec. Claudia Jenewein
Steuerberaterin

Dipl.-Kfm. Frank Kabisch
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater *
Fachberater für
internationales Steuerrecht

Sebastian Schießling
Steuerberater

Dipl.-Kfm. Bertram Schmidt
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
Fachberater für
internationales Steuerrecht

Dipl. BW Kerstin Schumacher (FH)
Steuerberaterin

Dipl.-Kfm. Fabian Schwethelm
Steuerberater

Franz Weinberger
Rechtsanwalt

Prokuristen:

Dipl.-Kffr. Ulrike Heller
Steuerberaterin

Dipl. BW Sabine Hopfinger (FH)
Steuerberaterin

Horst Mösl
Steuerberater

**Hauptniederlassung
Landsberg**

Am Penzinger Feld 19a
D-86899 Landsberg am Lech
Tel. +49 81 91 - 91 70-0
Fax +49 81 91 - 21 87 7

**Zweigniederlassung
München**

Romanstraße 14a
D-80639 München
Tel. +49 89 - 15 92 36 65-0
Fax +49 89 - 15 92 36 65-99

info@steuerteam.de
www.steuerteam.de

Handelsregister Augsburg
HRB 9352

* Fachberater für die
Umstrukturierung von Unternehmen
(IFU / ISM gGmbH)

**Bericht
über die Erstellung
der Einnahmen- Überschussrechnung**

für die Zeit vom

1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023

der

RMA Risk Management & Rating Association e.V.

Zeppelinstr. 73

81669 München

Inhaltsverzeichnis

1. Auftragsannahme	2
1.1 Auftraggeber und Auftragsabgrenzung	2
1.2 Auftragsdurchführung	3
2. Rechtliche, steuerliche und wirtschaftliche Grundlagen	5
2.1 Rechtliche Verhältnisse	5
2.2 Steuerliche Verhältnisse	5
3. Einnahmen- Überschussrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023	6
4. Anlagen	19
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023	20
Entwicklung des Anlagevermögens nach Handelsrecht	28
Bescheinigung	31
Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater	32

1. Auftragsannahme

1.1 Auftraggeber und Auftragsabgrenzung

Der Verein

RMA Risk Management & Rating Association e.V.,
München

- nachfolgend auch kurz "RMA" genannt -

beauftragte uns, die steuerliche Gewinnermittlung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 aus den von uns geführten Aufzeichnungen und den uns vorgelegten Belegen, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, unter Berücksichtigung der erteilten Auskünfte nach gesetzlichen Vorgaben und nach den innerhalb dieses Rahmens liegenden Anweisungen des Auftraggebers zur Ausübung bestehender Wahlrechte zu entwickeln. Diesen Auftrag zur Erstellung ohne Beurteilungen haben wir in dem Monat März 2024 in unseren Geschäftsräumen in Landsberg durchgeführt.

Bei der Auftragsannahme haben wir von unserem Auftraggeber ausbedungen, dass uns die für die Auftragsdurchführung benötigten Unterlagen und Aufklärungen vollständig gegeben werden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage beigefügten "Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften" maßgebend.



1.2 Auftragsdurchführung

Im Rahmen der Erstellung der steuerlichen Gewinnermittlung und bei unserer Berichterstattung hierüber haben wir die einschlägigen Normen unserer Berufsordnung und unsere Berufspflichten beachtet, darunter die Grundsätze der Unabhängigkeit, Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit und Eigenverantwortlichkeit (§ 57 StBerG).

Wir haben in unserer Praxis Regelungen eingeführt, die mit hinreichender Sicherheit gewährleisten, dass bei der Auftragsabwicklung zur Erstellung einer steuerlichen Gewinnermittlung einschließlich der Berichterstattung die gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Regeln beachtet werden.

Bei der Erstellung der steuerlichen Gewinnermittlung haben wir die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Wesentlichkeit beachtet.

Die Erstellung der steuerlichen Gewinnermittlung erforderte von uns die Kenntnis und Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der einschlägigen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags sowie der einschlägigen fachlichen Verlautbarungen.

Zur Durchführung des Auftrags hatten wir uns die für die vorliegende Auftragsart erforderlichen Kenntnisse über die Branche, den Rechtsrahmen und die Geschäftstätigkeit des Unternehmens unseres Auftraggebers anzueignen.

Die Erstellung der steuerlichen Gewinnermittlung erfolgte unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Steuerrechts sowie der Bestimmungen der Satzung.

Im Rahmen des erteilten Auftrags haben wir die gesetzlichen Vorschriften für die Erstellung einer steuerlichen Gewinnermittlung beachtet. Die Beachtung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Straftaten und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Alle erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise wurden von der Geschäftsführung und von den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht.

Die einzelnen Posten der steuerlichen Gewinnermittlung werden im Erläuterungsteil ausführlich dargestellt.



Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG

vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

RMA Risk Management & Rating Association e.V., München

Vollständigkeitserklärung

Der Verein hat uns die angeforderte berufsübliche Vollständigkeitserklärung bezüglich der Aufzeichnungen und Belege sowie der uns erteilten Auskünfte schriftlich erteilt, die wir zu den Akten genommen haben.



2. Rechtliche, steuerliche und wirtschaftliche Grundlagen

2.1 Rechtliche Verhältnisse

Firma: RMA Risk Management & Rating Association e.V.

Rechtsform: e.V.

Gründung am: 13.01.2005

Sitz: München

Anschrift:
Zeppelinstr. 73
81669 München

Satzung: Gültig in der Fassung vom 21. Oktober 2019

Geschäftsjahr: 1. Januar bis 31. Dezember

Gegenstand des Unternehmens: Organisation und Durchführung von Fachtagungen

2.2 Steuerliche Verhältnisse

Zuständiges Finanzamt: München (143) Körpersch./Pers.

Steuernummer: 143/220/90669

Steuererklärungen/-bescheide: bis einschließlich 2022 vorhanden

Die Gesellschaft unterliegt der Regelbesteuerung gemäß den §§ 16 - 18 des UStG.

Der Gewerbebetrieb unterliegt der Gewerbesteuerpflicht gemäß § 2 Abs. 1 GewStG.

Im Rahmen der Abschlusserstellung wurde die Berechnung der Gewerbesteuer vorgenommen.

**3. Einnahmen- Überschussrechnung
für die Zeit vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023**

A. BETRIEBSEINNAHMEN

	EUR	248.448,04
	(2022:	EUR
	EUR	247.389,26)
Erlöse Mitgliedsbeiträge	117.933,78	120.874,96
Erlöse Sponsoren, Jahreskonferenz	65.475,24	67.635,00
Erlöse Jahreskonferenz	45.407,30	31.010,00
Erlöse Arbeitskreise	0,00	727,52
Umsatzerlöse Weiterbildungsprogramm	12.403,20	20.556,26
Erlöse Regionalkonferenz	5.125,00	1.617,02
Erlöse Marketplace	1.680,00	4.830,00
Erlöse Ratinganalysten	521,85	0,00
Gewährte Skonti 19 % USt	0,00	-1,50
Erträge aus abgeschriebenen Forderg.	11,67	140,00
Forderungsverluste	-110,00	0,00
	248.448,04	247.389,26

2. Neutrale Erträge

	EUR	1.380,29
(2022:	EUR	38.099,43)

	2023 EUR	2022 EUR
Sonstige betriebliche Erträge	157,94	891,44
Sonstige Erträge unregelmäßig	224,48	37.205,00
Erträge aus der Währungsumrechnung	0,00	2,99
Erstattungen AufwendungsausgleichsG	118,54	0,00
Sonstiger Zinsertrag	879,33	0,00
	1.380,29	38.099,43

3. Umsatzsteuer

	EUR	41.875,60
(2022:	EUR	44.223,07)

	2023 EUR	2022 EUR
Umsatzsteuer 7%	43,30	53,21
Umsatzsteuer 19%	41.832,30	44.169,86
	41.875,60	44.223,07

SUMME BETRIEBSEINNAHMEN

	EUR	291.703,93
(2022:	EUR	329.711,76)

B. BETRIEBSAUSGABEN

1. Personalkosten

a) Löhne und Gehälter	EUR	28.188,18
	(2022: EUR)	0,00)

	2023 EUR	2022 EUR
Verbindlichkeiten aus Lohn und Gehalt	-1.834,47	0,00
Verbindlichk. Lohn- und Kirchensteuer	-457,35	0,00
Gehälter	30.000,00	0,00
Vermögenswirksame Leistungen	480,00	0,00
	28.188,18	0,00

b) Gesetzliche soziale Aufwendungen	EUR	7.117,80
	(2022: EUR)	0,00)

	2023 EUR	2022 EUR
Gesetzliche Sozialaufwendungen	7.117,80	0,00

2. Raumkosten

a) Miete und Pacht	EUR	20.075,98
(2022:	EUR	8.044,52)

	2023 EUR	2022 EUR
Raumkosten (Jahreskonferenz)	2.647,06	18.000,14
Raumkosten (Regionalkonferenz)	17.428,92	-9.955,62
	20.075,98	8.044,52

3. Steuern, Versicherungen und Beiträge

	EUR	10.576,69
(2022:	EUR	10.523,33)

	2023 EUR	2022 EUR
Versicherungen	1.376,68	1.305,00
Beiträge	900,00	0,00
Sonstige Abgaben	1.296,01	463,33
Gewerbesteuer	7.004,00	8.755,00
	10.576,69	10.523,33

**Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG**

vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

STEUERTEAM GMBH
LANDSBERG | MÜNCHEN

RMA Risk Management & Rating Association e.V., München

4. Werbe- und Reisekosten

	EUR	125.989,11
(2022:	EUR	113.154,91)

	2023 EUR	2022 EUR
Werbekosten	38.862,81	0,00
Werbekosten (Allgemein)	3.958,00	-3.082,34
Werbekosten (Jahreskonferenz)	28.294,83	22.881,17
Werbekosten (Arbeitskreise)	0,00	913,50
Werbekosten (Weiterbildung)	0,00	4.472,41
Werbekosten (MG-Zeitschrift)	0,00	36.739,26
Werbekosten Provisionen (Mitgliedsbeitr)	0,00	280,50
Werbekosten (Marketplace)	0,00	929,50
Werbekosten (Ratinganalysten)	1.570,00	0,00
Streuartikel	0,00	7.843,99
Geschenke abzugsfähig (Allgemein)	34,36	830,64
Geschenke abzugsfähig (Jahreskonferenz)	0,00	2.491,96
Repräsentationskosten (Jahreskonferenz)	18,45	0,00
Bewirtungskosten (Vorstand)	271,72	577,27
Bewirtungskosten (Jahreskonferenz)	391,88	13.517,52
Bewirtungskosten (Arbeitskreise)	0,00	153,06
Bewirtungskosten (Regionalkonferenz)	627,34	3.948,43
Aufmerksamkeiten	0,00	95,22
Nicht abzugsfähige Bewirtungskosten	167,95	157,35
Reiseauslagen Allgemein	6.845,56	408,94
Reiseauslagen Vorstand	9.788,01	1.329,22
Reiseauslagen Jahreskonferenz	32.798,12	10.872,02
Reiseauslagen Arbeitskreise	0,00	1.544,36
Reiseauslagen Regionalkonferenz	1.582,93	5.802,17
Reiseauslagen Beirat	282,40	448,76
Reisekosten AN Übernachtungsaufwand	199,00	0,00
Reisekosten Arbeitnehmer, Fahrtkosten	276,15	0,00
Reisekosten AN Verpfleg.mehraufwand	19,60	0,00
	125.989,11	113.154,91

Die Bewirtungskosten unterliegen nicht der 30-prozentigen Kürzung, da den Bewirtungskosten ein Entgelt in Form von Mitgliedsbeiträgen bzw. Teilnahmegebühren gegenüber steht.
Lediglich ein Teil der Bewirtungskosten für die Jahreskonferenz wurden gekürzt.

**Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG**

vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

RMA Risk Management & Rating Association e.V., München

STEUERTEAM GMBH
LANDSBERG | MÜNCHEN**5. Instandhaltung und Werkzeuge**

	EUR	3.435,00
(2022:	EUR	0,00)

	2023	2022
	EUR	EUR
Wartungskosten für Hard- und Software	3.435,00	0,00

6. Abschreibungen**a) Abschreibungen auf Anlagevermögen**

	EUR	0,00
(2022:	EUR	10.273,50)

	2023	2022
	EUR	EUR
Abschreibung immaterielle VermG	171,25	10.273,50
Abschreibungen auf Sachanlagen	-171,25	0,00
	0,00	10.273,50

b) Abschreibungen auf geringwertige Anlagegüter

	EUR	0,00
(2022:	EUR	1.066,21)

	2023	2022
	EUR	EUR
Abschreibungen auf aktivierte GWG	0,00	1.066,21

Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG

vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

RMA Risk Management & Rating Association e.V., München

7. Verschiedene Kosten

	EUR	110.322,83
(2022:	EUR	99.031,15)

	2023	2022
	EUR	EUR
Sonstige betriebliche Aufwendungen	3.348,62	0,00
Fremdleistungen und Fremdarbeiten	56.670,00	0,00
Fremdleistungen (Allgemein)	3.855,13	55.927,16
Fremdleistungen (Vorstand)	7.997,16	1.875,00
Fremdleistungen (Jahreskonferenz)	13.883,66	20.007,20
Fremdleistungen (Arbeitskreise)	1.520,00	1.967,50
Fremdleistungen (Weiterbildung)	0,00	1.351,25
Fremdleistungen (Regionalkonferenz)	3.892,50	5.210,21
Fremdleistungen (MG-Zeitschrift)	1.065,00	1.320,00
Fremdleistungen (Beirat)	0,00	250,00
Fremdleistungen Marketplace	0,00	730,00
Porto	230,19	0,00
Porto (Allgemein)	0,00	1.858,41
Telefon	156,09	0,00
Telefonkosten (Allgemein)	358,67	201,08
Telefonkosten (Vorstand)	185,70	238,75
Bürobedarf	284,41	0,00
Bürobedarf (Allgemein)	0,00	85,63
Rechts- und Beratungskosten	0,00	864,00
Abschluss- und Prüfungskosten	1.663,30	1.909,60
Buchführungskosten	11.261,80	3.300,00
DATEV-Kosten	0,00	564,52
Aufwendungen für Lizenzen, Konzessionen	3.162,00	96,00
Sonstiger Betriebsbedarf	119,91	0,00
Nebenkosten des Geldverkehrs	668,69	1.274,84
	110.322,83	99.031,15

8. Vorsteuer

	EUR	35.025,01
(2022:	EUR	37.504,75)

2023	2022
EUR	EUR
Abziehbare Vorsteuer 7%	5.077,94
Abziehbare Vorsteuer 19%	29.947,07
35.025,01	37.504,75

2023	2022
EUR	EUR
5.077,94	4.710,36
29.947,07	32.794,39
35.025,01	37.504,75

**9. Vorsteuer aus innergemeinschaftlichem Erwerb,
Vorsteuer nach §§ 13a, 13b UStG und Vorsteuer
aus Dreiecksgeschäft**

	EUR	832,88
(2022:	EUR	502,77)

**10. Umsatzsteuer aus innergemeinschaftlichem Er-
werb, Umsatzsteuer nach §§ 13a, 13b UStG und
Umsatzsteuer aus Dreiecksgeschäft**

	EUR	-832,88
(2022:	EUR	-502,77)

11. Umsatzsteuer-Zahlung

	EUR	2.938,32
(2022:	EUR	5.213,67)

	2023 EUR	2022 EUR
Umsatzsteuer-Vorauszahlungen	7.398,30	5.515,05
Umsatzsteuer-Vorauszahlungen 1/11	0,00	1.177,00
Umsatzsteuer laufendes Jahr	1.680,37	6.166,43
Umsatzsteuer Vorjahr	-6.140,35	-7.644,81
	2.938,32	5.213,67

Summe Kosten

	EUR	343.668,92
(2022:	EUR	284.812,04)

12. Neutrale Aufwendungen

(2022: **EUR 7.563,33**
EUR 36.064,36)

	2023 EUR	2022 EUR
Zuwendg. Spenden wissensch./kult. Zweck	0,00	1.600,00
Aufwendungen aus Währungsumrechnungen	1,44	0,00
Periodenfremde Aufwendungen	1.000,00	0,00
Körperschaftsteuer	6.000,00	6.000,00
Körperschaftsteuer für Vorjahre	0,00	13.592,00
Solidaritätszuschl.-Erstattung Vorjahre	0,00	-199,32
Solidaritätszuschlag	330,00	330,00
Solidaritätszuschlag für Vorjahre	0,00	946,88
Kapitalertragsteuer 25 % (KapG)	219,83	0,00
SolZ auf Kapitalertragsteuer 25 % (KapG)	12,06	0,00
GewSt-NZ/Erstattung VJ § 4 (5b) EStG	0,00	13.794,80
	7.563,33	36.064,36

SUMME BETRIEBSAUSGABEN

(2022: **EUR 351.232,25**
EUR 320.876,40)

C. BETRIEBLICHER VERLUST

	EUR	59.528,32
(2022:	EUR	-8.835,36)

BETRIEBLICHER VERLUST	2023	2022
	EUR	EUR
	59.528,32	-8.835,36

</

D. STEUERLICHE KORREKTUREN

Hinzurechnungen

1. Nicht abzugsfähige Betriebsausgaben

a) Bewirtungskosten

	EUR	167,95
(2022:	EUR	157,35)
	2023	2022
	EUR	EUR
Nicht abzugsfähige Bewirtungskosten	167,95	157,35

b) Sonstige (z.B. Repräsentationskosten)

	EUR	6.561,89
(2022:	EUR	20.669,56)
	2023	2022
	EUR	EUR
Körperschaftsteuer	6.000,00	6.000,00
Körperschaftsteuer für Vorjahre	0,00	13.592,00
Solidaritätszuschl.-Erstattung Vorjahre	0,00	-199,32
Solidaritätszuschlag	330,00	330,00
Solidaritätszuschlag für Vorjahre	0,00	946,88
Kapitalertragsteuer 25 % (KapG)	219,83	0,00
SolZ auf Kapitalertragsteuer 25 % (KapG)	12,06	0,00
	6.561,89	20.669,56

c) Zuwendungen und Spenden	EUR	0,00
	(2022: EUR	1.600,00)

	2023	2022
	EUR	EUR
Zuwendg. Spenden wissensch./kult. Zweck	0,00	1.600,00
	<hr/>	<hr/>

d) Gewerbesteuer einschl. Nebenleistungen	EUR	7.004,00
	(2022: EUR	22.549,80)

	2023	2022
	EUR	EUR
Gewerbesteuer	7.004,00	8.755,00
GewSt-NZ/Erstattung VJ § 4 (5b) EStG	0,00	13.794,80
	<hr/>	<hr/>
7.004,00	22.549,80	
	<hr/>	<hr/>

Summe Hinzurechnungen	EUR	13.733,84
	(2022: EUR	44.976,71)

E. STEUERLICHER VERLUST nach § 4 Abs.3 EStG	EUR	45.794,48
	(2022: EUR	-53.812,07)

Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG

vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

RMA Risk Management & Rating Association e.V., München

4. Anlagen

Einnahmen- Überschussrechnung vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

RMA Risk Management & Rating Association e.V., München

	Geschäftsjahr EUR	%	Vorjahr EUR
A. BETRIEBSEINNAHMEN			
1. Einnahmen	248.448,04	100,00	247.389,26
2. Neutrale Erträge	1.380,29	0,56	38.099,43
3. Umsatzsteuer	41.875,60	16,85	44.223,07
	<u>291.703,93</u>	<u>117,41</u>	<u>329.711,76</u>
SUMME BETRIEBSEINNAHMEN	291.703,93	117,41	329.711,76
B. BETRIEBSAUSGABEN			
1. Personalkosten			
a) Löhne und Gehälter	28.188,18-	11,35	0,00
b) Gesetzliche soziale Aufwendungen	7.117,80-	2,86	0,00
	<u>35.305,98-</u>	<u>14,21</u>	<u>0,00</u>
2. Raumkosten			
Miete und Pacht	20.075,98-	8,08	8.044,52-
3. Steuern, Versicherungen und Beiträge	10.576,69-	4,26	10.523,33-
4. Werbe- und Reisekosten	125.989,11-	50,71	113.154,91-
5. Instandhaltung und Werkzeuge	3.435,00-	1,38	0,00
6. Abschreibungen			
a) Abschreibungen auf Anlagevermögen	0,00	0,00	10.273,50-
b) Abschreibungen auf geringwertige Anlagegüter	0,00	0,00	1.066,21-
	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>11.339,71-</u>
7. Verschiedene Kosten	110.322,83-	44,40	99.031,15-
8. Vorsteuer	35.025,01-	14,10	37.504,75-
9. Vorsteuer aus innergemeinschaftlichem Erwerb, Vorsteuer nach §§ 13a, 13b UStG und Vorsteuer aus Dreiecksgeschäft	832,88-	0,34	502,77-
10. Umsatzsteuer aus innergemeinschaftlichem Erwerb, Umsatzsteuer nach §§ 13a, 13b UStG und Umsatzsteuer aus Dreiecksgeschäft	832,88	0,34	502,77
11. Umsatzsteuer-Zahlung	2.938,32-	1,18	5.213,67-
Summe Kosten	343.668,92-	138,33	284.812,04-
Übertrag	51.964,99-		44.899,72

Einnahmen- Überschussrechnung vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

RMA Risk Management & Rating Association e.V., München

	Geschäftsjahr EUR	%	Vorjahr EUR
Übertrag	51.964,99-		44.899,72
12. Neutrale Aufwendungen	7.563,33-	3,04	36.064,36-
SUMME BETRIEBSAUSGABEN	351.232,25-	141,37	320.876,40-
C. BETRIEBLICHER VERLUST	59.528,32-	23,96	8.835,36

Einnahmen- Überschussrechnung vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

RMA Risk Management & Rating Association e.V., München

	Geschäftsjahr EUR	%	Vorjahr EUR
BETRIEBLICHER VERLUST	59.528,32-	23,96	8.835,36

D. STEUERLICHE KORREKTUREN

Hinzurechnungen

Nicht abzugsfähige Betriebsausgaben

a) Bewirtungskosten	167,95	0,07	157,35
b) Sonstige (z.B. Repräsentationskosten)	6.561,89	2,64	20.669,56
c) Zuwendungen und Spenden	0,00	0,00	1.600,00
d) Gewerbesteuer einschl. Nebenleistungen	7.004,00	2,82	22.549,80
	13.733,84	5,53	44.976,71

Summe Hinzurechnungen

13.733,84 5,53 44.976,71

E. STEUERLICHER VERLUST nach § 4 Abs.3 EStG

45.794,48- 18,43 53.812,07

Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG

vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

RMA Risk Management & Rating Association e.V., München

Konto	Bezeichnung	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Einnahmen			
400001	Erlöse Mitgliedsbeiträge	117.933,78	120.874,96
400002	Erlöse Sponsoren, Jahreskonferenz	65.475,24	67.635,00
400003	Erlöse Jahreskonferenz	45.407,30	31.010,00
400004	Erlöse Arbeitskreise	0,00	727,52
400005	Umsatzerlöse Weiterbildungsprogramm	12.403,20	20.556,26
400006	Erlöse Regionalkonferenz	5.125,00	1.617,02
400011	Erlöse Marketplace	1.680,00	4.830,00
400012	Erlöse Ratinganalysten	521,85	0,00
473600	Gewährte Skonti 19 % USt	0,00	1,50-
492500	Erträge aus abgeschriebenen Forderg.	11,67	140,00
628000	Forderungsverluste	110,00-	0,00
		<u>248.448,04</u>	<u>247.389,26</u>
Neutrale Erträge			
483000	Sonstige betriebliche Erträge	157,94	891,44
483900	Sonstige Erträge unregelmäßig	224,48	37.205,00
484000	Erträge aus der Währungsumrechnung	0,00	2,99
497200	Erstattungen AufwendungsausgleichsG	118,54	0,00
711000	Sonstiger Zinsertrag	879,33	0,00
		<u>1.380,29</u>	<u>38.099,43</u>
Umsatzsteuer			
380100	Umsatzsteuer 7%	43,30	53,21
380600	Umsatzsteuer 19%	<u>41.832,30</u>	<u>44.169,86</u>
		<u>41.875,60</u>	<u>44.223,07</u>
Löhne und Gehälter			
372000	Verbindlichkeiten aus Lohn und Gehalt	1.834,47	0,00
373000	Verbindlichk. Lohn- und Kirchensteuer	457,35	0,00
602000	Gehälter	30.000,00-	0,00
608000	Vermögenswirksame Leistungen	480,00-	0,00
		<u>28.188,18-</u>	<u>0,00</u>
Gesetzliche soziale Aufwendungen			
611000	Gesetzliche Sozialaufwendungen	7.117,80-	0,00
Miete und Pacht			
630503	Raumkosten (Jahreskonferenz)	2.647,06-	18.000,14-
630506	Raumkosten (Regionalkonferenz)	<u>17.428,92-</u>	<u>9.955,62</u>
		<u>20.075,98-</u>	<u>8.044,52</u>
Übertrag		236.321,97	321.667,24

Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG

vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

RMA Risk Management & Rating Association e.V., München

Konto	Bezeichnung	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		236.321,97	321.667,24
Steuern, Versicherungen und Beiträge			
640000	Versicherungen	1.376,68-	1.305,00-
642000	Beiträge	900,00-	0,00
643000	Sonstige Abgaben	1.296,01-	463,33-
761000	Gewerbesteuer	7.004,00-	8.755,00-
		<u>10.576,69-</u>	<u>10.523,33-</u>
Werbe- und Reisekosten			
660000	Werbekosten	38.862,81-	0,00
660001	Werbekosten (Allgemein)	3.958,00-	3.082,34
660003	Werbekosten (Jahreskonferenz)	28.294,83-	22.881,17-
660004	Werbekosten (Arbeitskreise)	0,00	913,50-
660005	Werbekosten (Weiterbildung)	0,00	4.472,41-
660007	Werbekosten (MG-Zeitschrift)	0,00	36.739,26-
660008	Werbekosten Provisionen (Mitgliedsbeitr)	0,00	280,50-
660011	Werbekosten (Marketplace)	0,00	929,50-
660012	Werbekosten (Ratinganalysten)	1.570,00-	0,00
660500	Streuartikel	0,00	7.843,99-
661001	Geschenke abzugsfähig (Allgemein)	34,36-	830,64-
661003	Geschenke abzugsfähig (Jahreskonferenz)	0,00	2.491,96-
663003	Repräsentationskosten (Jahreskonferenz)	18,45-	0,00
664002	Bewirtungskosten (Vorstand)	271,72-	577,27-
664003	Bewirtungskosten (Jahreskonferenz)	391,88-	13.517,52-
664004	Bewirtungskosten (Arbeitskreise)	0,00	153,06-
664006	Bewirtungskosten (Regionalkonferenz)	627,34-	3.948,43-
664300	Aufmerksamkeiten	0,00	95,22-
664400	Nicht abzugsfähige Bewirtungskosten	167,95-	157,35-
665001	Reiseauslagen Allgemein	6.845,56-	408,94-
665002	Reiseauslagen Vorstand	9.788,01-	1.329,22-
665003	Reiseauslagen Jahreskonferenz	32.798,12-	10.872,02-
665004	Reiseauslagen Arbeitskreise	0,00	1.544,36-
665006	Reiseauslagen Regionalkonferenz	1.582,93-	5.802,17-
665010	Reiseauslagen Beirat	282,40-	448,76-
666000	Reisekosten AN Übernachtungsaufwand	199,00-	0,00
666300	Reisekosten Arbeitnehmer, Fahrtkosten	276,15-	0,00
666400	Reisekosten AN Verpfleg.mehraufwand	19,60-	0,00
		<u>125.989,11-</u>	<u>113.154,91-</u>
Übertrag		99.756,17	197.989,00

Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG

vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

RMA Risk Management & Rating Association e.V., München

Konto	Bezeichnung	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		99.756,17	197.989,00
	Instandhaltung und Werkzeuge		
649500	Wartungskosten für Hard- und Software	3.435,00-	0,00
	Abschreibungen auf Anlagevermögen		
620000	Abschreibung immaterielle VermG	171,25-	10.273,50-
622000	Abschreibungen auf Sachanlagen	171,25 0,00	0,00 10.273,50-
	Abschreibungen auf geringwertige Anlagegüter		
626200	Abschreibungen auf aktivierte GWG	0,00	1.066,21-
	Verschiedene Kosten		
630000	Sonstige betriebliche Aufwendungen	3.348,62-	0,00
630300	Fremdleistungen und Fremdarbeiten	56.670,00-	0,00
630301	Fremdleistungen (Allgemein)	3.855,13-	55.927,16-
630302	Fremdleistungen (Vorstand)	7.997,16-	1.875,00-
630303	Fremdleistungen (Jahreskonferenz)	13.883,66-	20.007,20-
630304	Fremdleistungen (Arbeitskreise)	1.520,00-	1.967,50-
630305	Fremdleistungen (Weiterbildung)	0,00	1.351,25-
630306	Fremdleistungen (Regionalkonferenz)	3.892,50-	5.210,21-
630307	Fremdleistungen (MG-Zeitschrift)	1.065,00-	1.320,00-
630310	Fremdleistungen (Beirat)	0,00	250,00-
630311	Fremdleistungen Marketplace	0,00	730,00-
680000	Porto	230,19-	0,00
680001	Porto (Allgemein)	0,00	1.858,41-
680500	Telefon	156,09-	0,00
680501	Telefonkosten (Allgemein)	358,67-	201,08-
680502	Telefonkosten (Vorstand)	185,70-	238,75-
681500	Bürobedarf	284,41-	0,00
681501	Bürobedarf (Allgemein)	0,00	85,63-
682500	Rechts- und Beratungskosten	0,00	864,00-
682700	Abschluss- und Prüfungskosten	1.663,30-	1.909,60-
683000	Buchführungskosten	11.261,80-	3.300,00-
683002	DATEV-Kosten	0,00	564,52-
683703	Aufwendungen für Lizenzen, Konzessionen	3.162,00-	96,00-
685000	Sonstiger Betriebsbedarf	119,91-	0,00
685500	Nebenkosten des Geldverkehrs	668,69-	1.274,84-
		110.322,83-	99.031,15-
	Vorsteuer		
140100	Abziehbare Vorsteuer 7%	5.077,94-	4.710,36-
		5.077,94-	4.710,36-
Übertrag		14.001,66-	87.618,14

Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG

vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

RMA Risk Management & Rating Association e.V., München

Konto	Bezeichnung	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		14.001,66- 5.077,94-	87.618,14 4.710,36-
140600	Vorsteuer Abziehbare Vorsteuer 19%	<u>29.947,07-</u> <u>35.025,01-</u>	<u>32.794,39-</u> <u>37.504,75-</u>
140700	Vorsteuer aus innergemeinschaftlichem Erwerb, Vorsteuer nach §§ 13a, 13b UStG und Vorsteuer aus Dreiecksgeschäft Abziehbare Vorsteuer § 13b UStG 19%	832,88-	502,77-
383700	Umsatzsteuer aus innergemeinschaftlichem Erwerb, Umsatzsteuer nach §§ 13a, 13b UStG und Umsatzsteuer aus Dreiecksgeschäft Umsatzsteuer nach § 13b UStG 19%	832,88	502,77
382000	Umsatzsteuer-Zahlung Umsatzsteuer-Vorauszahlungen	7.398,30-	5.515,05-
383000	Umsatzsteuer-Vorauszahlungen 1/11	0,00	1.177,00-
384000	Umsatzsteuer laufendes Jahr	1.680,37-	6.166,43-
384100	Umsatzsteuer Vorjahr	<u>6.140,35</u>	<u>7.644,81</u>
		2.938,32-	5.213,67-
639100	Neutrale Aufwendungen Zuwendg. Spenden wissensch./kult. Zweck	0,00	1.600,00-
688000	Aufwendungen aus Währungsumrechnungen	1,44-	0,00
696000	Periodenfremde Aufwendungen	1.000,00-	0,00
760000	Körperschaftsteuer	6.000,00-	6.000,00-
760300	Körperschaftsteuer für Vorjahre	0,00	13.592,00-
760700	Solidaritätszuschl.-Erstattung Vorjahre	0,00	199,32
760800	Solidaritätszuschlag	330,00-	330,00-
760900	Solidaritätszuschlag für Vorjahre	0,00	946,88-
763000	Kapitalertragsteuer 25 % (KapG)	219,83-	0,00
763300	SolZ auf Kapitalertragsteuer 25 % (KapG)	12,06-	0,00
764100	GewSt-NZ/Erstattung VJ § 4 (5b) EStG	0,00	13.794,80-
		<u>7.563,33-</u>	<u>36.064,36-</u>
BETRIEBLICHER VERLUST			
BETRIEBLICHER VERLUST		59.528,32-	8.835,36

Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG

vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

RMA Risk Management & Rating Association e.V., München

Konto	Bezeichnung	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
	BETRIEBLICHER VERLUST		
	BETRIEBLICHER VERLUST	59.528,32-	8.835,36
	STEUERLICHE KORREKTUREN		
	Hinzurechnungen		
	Bewirtungskosten		
664400	Nicht abzugsfähige Bewirtungskosten	167,95	157,35
	Sonstige (z.B. Repräsentationskosten)		
760000	Körperschaftsteuer	6.000,00	6.000,00
760300	Körperschaftsteuer für Vorjahre	0,00	13.592,00
760700	Solidaritätszuschl.-Erstattung Vorjahre	0,00	199,32-
760800	Solidaritätszuschlag	330,00	330,00
760900	Solidaritätszuschlag für Vorjahre	0,00	946,88
763000	Kapitalertragsteuer 25 % (KapG)	219,83	0,00
763300	SolZ auf Kapitalertragsteuer 25 % (KapG)	12,06	0,00
		6.561,89	20.669,56
	Zuwendungen und Spenden		
639100	Zuwendg. Spenden wissensch./kult. Zweck	0,00	1.600,00
	Gewerbesteuer einschl. Nebenleistungen		
761000	Gewerbesteuer	7.004,00	8.755,00
764100	GewSt-NZ/Erstattung VJ § 4 (5b) EStG	0,00	13.794,80
		7.004,00	22.549,80
	STEUERLICHER VERLUST nach § 4 Abs.3 EStG		
	STEUERLICHER VERLUST nach § 4 Abs.3 EStG	45.794,48-	53.812,07
		=====	=====

ENTWICKLUNG DES ANLAGEVERMÖGENS vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

RMA Risk Management & Rating Association e.V., München

Konto Inventar	Bezeichnung Inventarbezeichnung	Datum AfA-Art R-ND R-%	Entw. Stand zum der 01.01.2023 EUR	Zugang Abgang- EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2023 EUR
13500 EDV-Software, entgeltl. erworben							
13500001	anyRM Solutions GmbH, Lizenzen Software Startpaket	14.12.2022 GWG/voll	AHK 10.273,50 Abschr. 10.273,50 01/00 / 100,00 BW 0,00				10.273,50 10.273,50 0,00
<hr/>							
Summe	EDV-Software, entgeltl. erworben	Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte	10.273,50 10.273,50 0,00				10.273,50 10.273,50 0,00
<hr/>							

ENTWICKLUNG DES ANLAGEVERMÖGENS vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

RMA Risk Management & Rating Association e.V., München

Konto Inventar	Bezeichnung Inventarbezeichnung	Datum AfA-Art R-ND R-%	Entw. Stand zum der 01.01.2023 EUR	Zugang Abgang- EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2023 EUR
69000 Sonstige Betriebs- u. Gesch. ausstattung							
69000001	Cyberport GmbH, Macbook MBA inkl. Docking Station	06.12.2022 GWG/voll 01/00 / 100,00	AHK 1.066,21 Abschr.1.066,21 BW 0,00				1.066,21 1.066,21 0,00
<hr/>							
Summe	Sonstige Betriebs- u. Gesch. ausstattung		Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte	1.066,21 1.066,21 0,00			1.066,21 1.066,21 0,00
<hr/>							

ENTWICKLUNG DES ANLAGEVERMÖGENS vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

RMA Risk Management & Rating Association e.V., München

Konto Inventar	Bezeichnung Inventarbezeichnung	Datum AfA-Art R-ND R-%	Entw. Stand zum der 01.01.2023 EUR	Zugang Abgang- EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2023 EUR
85000 Beteiligungen an Kapitalgesellschaft							
85000001	BdRA, Geschäftsanteile Ra- ting & Risk Academy GmbH	20.11.2019 Finanzanl.	AHK 4.000,00 Abschr. BW 4.000,00				4.000,00 0,00 4.000,00
Summe	Beteiligungen an Kapitalgesell- schaft		Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte	4.000,00 4.000,00			4.000,00 0,00 4.000,00

BESCHEINIGUNG zum 31. Dezember 2023

RMA Risk Management & Rating Association e.V., München

Bescheinigung

Bescheinigung der Steuerberatungsgesellschaft über die Erstellung der steuerlichen Gewinnermittlung

Wir haben auftragsgemäß die vorstehende steuerliche Gewinnermittlung der RMA Risk Management & Rating Association e.V. für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen der Satzung erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Aufzeichnungen sowie die vorgelegten Unterlagen und die erteilten Auskünfte, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben.

Wir haben unseren Auftrag unter sinngemäßer Anwendung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt.

Landsberg am Lech, 02.04.2024


Steuerteam Landsberg-München GmbH
Steuerberatungsgesellschaft



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: August 2022

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSGB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzu zu ziehen.

3a. Elektronische Kommunikation, Datenschutz¹⁾

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Soweit der Auftraggeber mit dem Steuerberater die Kommunikation per Telefaxanschluss oder über eine E-Mail-Adresse wünscht, hat der Auftraggeber sich an den Kosten zur Einrichtung und Aufrechterhaltung des Einsatzes von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren des Steuerberaters (bspw. zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) zu beteiligen.

4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag i. S. d. § 611, 675 BGB handelt –, die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechtigte Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen, anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 1.000.000,- €²⁾ (in Worten: eine Million €) begrenzt.³⁾ Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für

1) Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Dieser zählt die Rechtsgrundlagen rechtmäßiger Verarbeitung personenbezogener Daten lediglich auf. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im Hinweisblatt zu dem Vordruck Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten“ und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigtendaten“ zu beachten.

2) Bitte ggf. Betrag einsetzen. Um von dieser Regelung Gebrauch machen zu können, muss ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden und die vertragliche Versicherungssumme muss wenigstens 1 Mio. € für den einzelnen Schadensfall betragen; andernfalls ist die Ziffer 5 zu streichen. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die einzelvertragliche Haftungsvereinbarung eine Regelung entsprechend Ziff. 5 Abs. 2 enthält. Auf die weiterführenden Hinweise im Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.

3) Die Reform der Bundesrechtsansatzordnung (BRAO) tritt zum 01.08.2022 in Kraft. Nach § 59n Abs. 1 BRAO n. F. ist jede Berufsausübungsgesellschaft, egal welcher Rechtsform, zum Abschluss und zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet. Hieraus ergeben sich Änderungen entsprechend der jeweiligen Versicherungssumme. Differenzierend regelt die große BRAO-Reform die Höhe der erforderlichen Soziätatsdeckung: Erforderlich ist grundsätzlich eine Versicherungssumme von 2,5 Millionen € (§ 59o Abs. 1 BRAO n. F.). Für kleine Berufsausübungsgesellschaften reicht hingegen gemäß § 59o Abs. 2 BRAO n. F. eine Versicherungssumme von 1 Million €. Eine niedrigere Mindestversicherungssumme in Höhe von 500.000 € gilt, wenn die Soziätat nicht haftungsbeschränkt ist (§ 59o Abs. 3 BRAO n. F.). Nach § 67a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StBerG kann die Haftung in den allgemeinen Geschäftsbedingungen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht. Durch die Erhöhung der Mindestversicherungssumme ist dies ab 01.08.2022 entsprechend anzupassen. Um von dieser Regelung in diesem Fall Gebrauch machen zu können, muss der Betrag entsprechend dem jeweiligen Einzelfall angepasst werden. Die vertragliche Versicherungssumme muss den Vorgaben hinsichtlich des einzelnen Schadensfalles entsprechen; andernfalls ist die Ziffer 5 zu streichen. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die einzelvertragliche Haftungsvereinbarung eine Regelung entsprechend Ziff. 5 Abs. 2 enthält. Auf die Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.



© 08/2022 DWS Steuerberater Medien GmbH
Bestellservice: Postfach 02 35 53 - 10127 Berlin · Telefon 0 30/2 88 85 66 · Telefax 0 30/2 88 85 670
E-Mail: Info@dws-verlag.de · Internet: www.dws-verlag.de

Alle Rechte vorbehalten. Es ist nicht gestattet, die Produkte ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem Weg zu vervielfältigen.
Dieses Produkt wurde mit äußerster Sorgfalt bearbeitet, für den Inhalt kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.
Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet.
Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Nr.
5.1

Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch bei Bildung einer Sozietät/Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Sozietät/Partnerschaft sowie für neu in die Sozietät/Partnerschaft eintretende Sozien/Partner. Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.

(2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

6. Pflichten des Auftraggebers; unterlassen Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.

(2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.

(3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

(4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.

(5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 6 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (vgl. Ziff. 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

7. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

8. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

(1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV).

(2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).

(3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeholt. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

9. Beendigung des Vertrags

(1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.

(2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung, die zwischen Steuerberater und Auftraggeber auszuhandeln ist.

(3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeldung von Rechtsnachteilen des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen durch den Steuerberater vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).

(4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.

(5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. sie von der Festplatte zu löschen.

(6) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.

(7) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

(1) Der Steuerberater hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.

(2) Handakten i.S.v. Abs. 1 sind nur Dokumente, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber die Korrespondenz zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber sowie Dokumente, die der Auftraggeber bereits in Urkchrift oder Abschrift erhalten hat, sowie die zu internen Zwecken fertiggestellten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 2 Satz 4 StBerG n. F.).

(3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens aber nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.

(4) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre (§ 66 Abs. 3 StBerG n. F.).

11. Sonstiges

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, soweit er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ansonsten die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Der Steuerberater ist – nicht – bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).⁴⁾

12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

⁴⁾ Falls die Durchführung von Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht“ zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.